

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51733](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51733)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Grösch. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 6. Mai.

1848.

N<sup>o</sup>. 37.

### Erste öffentliche Sitzung der 34 Abgeordneten.

Der 1. Mai, der Wendepunkt in so mancher Beziehung, der Beschließer des finsternen unfreundlichen Winters, der Eröffner des hellen blühenden Sommers, — ist in diesem Jahre bei uns auch für die öffentlichen Verhältnisse der Wendepunkt, der Sterbetag des veralteten, der Geburtstag des neuen Principes der Staatsverwaltung geworden. An diesem Tage fand nämlich die erste öffentliche Sitzung der 34 Abgeordneten Statt, nachdem die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der ersten Sitzung von den Abgeordneten beantragt, in der zweiten von der Regierung bereitwillig zugestanden, und dann anstatt des Rathhaus-Saales, der Saal des Seminargebäudes als Versammlungslocal eingeräumt worden. Dieser Saal, hoch, hell und lustig, auch von passender Größe, war, so gut als in der kurzen Zeit nur irgend möglich, folgendermaßen hergerichtet. An der einen Seite steht ein großer Tisch für den Präsidenten, die drei Regierungsbevollmächtigten, und die beiden Sekretäre; — dann kommen vier Reihen Stühle für die Abgeordneten, — und hinter diesen, durch eine leichte Barriere davon getrennt, Bänke für reichlich 120 Zuhörer.

Wenn auf der einen Seite der schöne frische sonnenklare Morgen dem neuen Werke eine segensreiche Zukunft prognosticirte, so wurde dieses gute Zeichen durch die Langsamkeit und Saumseligkeit, mit der die Abgeordneten sich einfanden, so daß die Sitzung erst eine halbe Stunde nach der bestimmten Versammlungszeit

eröffnet werden konnte, wenigstens etwas wieder aufgehoben.

Die Sitzung begann mit der Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung, die sofort zu einer langweiligen unerquicklichen Verhandlung Anlaß gab. Ein Abgeordneter fand nämlich, daß eine Aeußerung von ihm nicht ganz wortgetreu wiedergegeben sei, und verlangte Aufnahme der von ihm gebrauchten Worte. Anscheinend war die Sache ohne alle Bedeutung, das Verlangen des Abgeordneten nach dem Geschäftsreglement (das nur Wiedergeben des Sinns, nicht der speciellen Worte verlangt), überdies nicht einmal streng begründet, — jedenfalls aber zu einer  $\frac{1}{4}$  stündigen Debatte um so weniger Veranlassung vorhanden, als der Abgeordnete außer dem, hier nicht einmal passenden, „der Styl ist der Mann“ eigentlich gar keinen Grund für sein hartnäckig verfolgtes Verlangen angab.

Das Publikum langweilte sich bedeutend bei diesem Hin- und Herreden und meinte, die Zeit sei zu kostbar, um mit solchen unerheblichen Dingen ausgefüllt zu werden. Gleicher Ansicht schienen auch die Abgeordneten, wenigstens erhoben sie sich sämmtlich wie ein Mann, als der Antragsteller es endlich ihrer Entscheidung anheimgab, ob die Fassung des Protocolls so bleiben solle, wie sie sei.

Hierauf erhob sich der Regierungsbevollmächtigte Hofrath Bedelius, und las eine Mittheilung an die Abgeordneten vor, in der auf das Drängende der Zeitumstände, und die Nothwendigkeit zur baldmög-



lichsten Anbahnung der Herstellung eines definitiven Zustandes in unserer Verfassungsangelegenheit hingewiesen, — der Entschluß der Regierung, eine Commission zu ernennen, die ohne Einwirkung von Seiten der Regierung, den Entwurf eines vollständigen Staatsgrundgesetzes auszuarbeiten habe, der dann von der Regierung den künftigen Ständen zur definitiven Vereinbarung vorgelegt werden solle, angezeigt, — und endlich die Versammlung aufgefordert wurde, zur Ermöglichung dieses, das Wahlgesetz und die Landtagsordnung für die constituirenden Stände baldmöglichst zu berathen. Hieran schloß sich eine postweise Erklärung der Regierung über 60 Punkte, die die Abgeordneten aus den, dem Großherzoge früher überreichten, Petitionen, und ihren eigenen früheren Besprechungen zusammengestellt, und in der vorigen Sitzung den Regierungsbevollmächtigten übergeben hatten.

Diese Mittheilung machte selbst auf uns, die wir, beiläufig bemerkt, auf dem Standpunkte der Monarchie mit der breitesten constitutionellen Grundlage stehen, einen im Ganzen befriedigenden Eindruck. Namentlich schienen uns die letztgedachten Erklärungen von einem Geiste zu zeugen, der geneigt sei, billigen Wünschen zu entsprechen, und den Anforderungen der Zeit genügende Rechnung zu tragen. Zwar blieb auch noch hiernach Manches dahingestellt, was auf jeden Fall einer gehörigen Bestimmung bedarf; allein dieses wurde auch nicht verweigert, sondern nur der Verhandlung und Vereinbarung mit den eigentlichen Ständen vorbehalten. Uebrigens bedarf es wohl kaum der ausdrücklichen Bemerkung, daß hier nur von dem Eindrucke nach einmaligem flüchtigen Hören, nicht aber von einem schließlichen Urtheile die Rede ist. Letzteres erfordert eine genauere ruhige Prüfung.

Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß auch die Abgeordneten dieses eingesehen, demnach die Mittheilung vorläufig lediglich zur Nachricht hingegenommen, und sich ihre Erklärung bis nach vorheriger näherer Prüfung vorbehalten hätten. Statt dessen vertieften sie sich in eine unfruchtbare Debatte über das Mitgetheilte, die um so hoffnungsloser sein mußte, als auf der Hand lag, und im Laufe der Verhandlung selbst von den Rednern mehrfach ausdrücklich anerkannt wurde, daß augenblicklich Keiner ein deutliches

Bild von dem Stande haben könne, in dem sich die Verfassungsangelegenheit nach den jetzigen Mittheilungen von Seiten der Regierung befinde.

Die Erzählung des Details dieser unerfreulichen steuerlosen Verhandlung würde Schreiber und Leser ermüden, und mag hier deshalb die Bemerkung genügen, daß nach Beendigung derselben nur noch kaum so viel Zeit übrig war, um in aller Eile ein sehr kurzes unbedeutendes Reglement über das Verhalten des zum Zuhören zugelassenen Publikums zu genehmigen.

Werfen wir schließlich einen allgemeinen Blick auf diese Sitzung, so müssen wir gestehen, daß dieselbe, was die eigentliche Verhandlung betrifft, uns durchaus nicht befriedigt hat, und daß wir ganz andere Erwartungen hegten. Wenn die Antwort, die Einer der Zuhörer nach beendigter Sitzung auf die Frage: Was ist der langen Verhandlung kurzes Resultat? dahin gab: „Daß die Herren sich hoffentlich hüten werden, es in Zukunft wieder eben so zu machen,“ — auch vielleicht zu scharf, und dabei der Neuheit und des Ungewohnten solcher Verhandlungen sowohl für die Abgeordneten als für den Präsidenten nicht genügend Rechnung getragen war, — so müssen wir doch offen bekennen, wie es uns sehr fremdet hat, daß von den vielen gescheuten und auch practischen Männern, die die Versammlung in sich schließt, auch nicht ein Einziger die Sache, worauf es eigentlich ankam, recht scharf und bezeichnend hinzustellen wußte, daß nicht ein Einziger, wie man zu sagen pflegt, den Nagel recht auf den Kopf traf. Man erging sich in allgemeinen Sätzen und Redensarten, die zu Nichts führen konnten, und nothwendig die Folge haben mußten, daß man vom Hundertsten ins Tausendste kam. Der einzige Grundgedanke, den wir der ganzen Verhandlung zu entnehmen vermocht haben, besteht darin: „unsere Committenten, und auch wir, haben im Allgemeinen gar kein Vertrauen zu der Regierung, und es ist zur Vermeidung von Unruhen durchaus nothwendig, daß wir demnächst, außer einem Wahlgesetze und einer Landtagsordnung für die eigentlichen Stände, auch noch bestimmte Garantien über den Inhalt des Staatsgrundgesetzes in seinen wesentlichsten Theilen nach Haus bringen.“ Aber auch bei der Durchführung dieses Gedankens verfuhr man in der oben getadelten unpractischen Weise.

Man beschränkte sich darauf, diese Sätze allgemein hinzustellen, beziehungsweise anzudeuten, anstatt die Punkte, die man schon jetzt zugesichert verlangen zu müssen glaube, bestimmt anzugeben, dann zu prüfen, welche derselben durch die nach und nach erfolgten Zugeständnisse der Regierung bereits bewilligt worden, — und über das noch Fehlende eine bestimmte Verhandlung einzuleiten. Hätte man das Letztere gethan, so würde man nicht allein eine sichere Grundlage für die Verhandlung erhalten, sondern ohne Zweifel auch gefunden haben, daß der Differenzpunkte nicht eben gar viele mehr seien. Denn, wenn man Alles zusammennimmt, was so nach und nach regierungsfreudig bereits zugestanden ist, so möchte sich daraus, so viel wir jetzt beurtheilen können, schon eine leidlich liberale Basis für das künftige Staatsgrundgesetz ergeben. Sollte dies richtig sein, so können wir nur bedauern, daß die Regierung stets nur bei Kleinem bewilligt, sich immer auf halbe Maßregeln beschränkt, und den Satz gänzlich verkannt hat: „daß das, was auf einmal gegeben sättigt, tropfenweise bewilligt den Appetit immer mehr reizt.“ Und selbst, wenn die Regierung nur bei Eröffnung der jetzigen Versammlungen das zerstreute Material gesammelt und kurz zusammengestellt, mit einer freimüthigen offenen Erklärung bezüglich des etwa noch Vermißten, den Abgeordneten vorgelegt hätte, so möchte vielleicht schon eine Beruhigung bewirkt sein, von der man jetzt leider noch ziemlich entfernt zu sein scheint.

Indem wir hiermit diesen Bericht schließen, wünschen wir den weiteren Verhandlungen von Herzen einen gedeihlichen Fortgang, und ein baldiges segensreiches Ende.

4. Mai.

54.

#### Kann das Land mit den Vierunddreißigern zufrieden sein?

Die seit acht Tagen versammelten 34 Abgeordnete schlagen nach den Protokollen ihrer ersten Versammlungen und den ferneren öffentlichen Sitzungen einen Weg ein, der unmöglich gebilligt werden kann, und es ist Pflicht der Presse, sich offen darüber auszusprechen.

Vor dem 10. März war bei uns nur von einer ohne Weiteres dem Lande zu oktroyirenden Verfassung die Rede. Die Verordnung von diesem Tage versprach die vorgängige Berathung des Entwurfs mit kundigen Männern aus dem Volke. Ein wichtiges Wort, ein erfreulicher Fortschritt, aber immer noch auf dem Boden der Verfassungs-Oktroyirung, denn die 34 Männer sollten nur eine beratende Stimme haben. Doch die Zeit drängte weiter, und es ward die Vereinbarung der Verfassung mit den Landständen zugesichert. Ein Wort von weit tieferer Bedeutung, ein ungleich wichtigerer Fortschritt auf der Bahn des Constitutionalismus, denn damit war dem Verfassungswerke ein veränderter Rechtsboden untergelegt, aus der oktroyirten Constitution ward eine vertragmäßige.

Es war damit aber auch den 34 Abgeordneten ihre wesentliche Bedeutung genommen. Denn an die Stelle des Unvollständigen und Halben einer beratenden Stimme der Abgeordneten war jetzt die beschließende Stimme der wahren Volksvertreter, der Landstände, gesetzt. Wären die Abgeordneten nicht schon versammelt gewesen, so hätte es rathsam erscheinen müssen, dieselben nun gar nicht zu berufen. Wozu nämlich die Discussion eines Vorparlaments, welche die Eröffnung des wahren Parlaments verzögert, wenn diese doch alle Beschlüsse wieder in Frage ziehen kann und soll? Selbst die Vereinbarungen der Abgeordneten mit der Regierungskommission sind ohne Gewicht, da vielleicht die Landstände mit demjenigen nicht zufrieden sind, was die Abgeordneten nachgeben, oder freiwillig fallen lassen, was diese mühsam erungen haben. Jeder Abgeordnete kann, wenn er demnächst Landstand wird, seinen hier durchgefallenen Antrag dort wieder zur Discussion bringen, und er muß es, wenn sich seine Ansicht nicht geändert hat. Auch die Wahlordnung hätte ohne Beirath der Abgeordneten erlassen werden können, sie gilt ja doch nur für die ersten Wahlen und wird nachher von den Landständen wieder geprüft.

Ein Anderes wäre es noch, wenn man die Vierunddreißiger als eine Commission der Landstände zur Vorberathung der Verfassung ansehen könnte. Allein dann müßte ihnen der vollständige Entwurf schon vorliegen und, was hauptsächlich dieser Annahme entgegensteht, die Abgeordneten sind nicht wahre

Volkvertreter im gegenwärtigen Sinne. Sie sind hervorgegangen aus den Wahlen der nur für Gemeindeinteressen gewählten Ausschüsse, bei deren Wahl die größere Hälfte der Staatsbürger, welche jetzt wahlberechtigt sein müssen, sich gesetzlich nicht betheiligen durfte und viele Berechtigte bei dem geringen Interesse, welches die Ausschussswahlen häufig fanden, sich nicht betheiligt haben, weil sie wußten, daß nur Gemeindeangelegenheiten in Frage ständen. Nimmermehr sind daher die 34 als wahre Volkvertreter zu betrachten, was nur die künftigen Landstände sein werden. Dies sollten die demokratischen Wortführer in der Versammlung am wenigsten verkennen.

Was hatten nun, was haben die Abgeordneten in dieser völlig veränderten Lage der Sache zu thun? Vor allen Dingen möglichst das Zusammentreten der Landstände zu beschleunigen. Danach sehnt sich das Land, darauf warten Viele, die schon mit allerlei Anträgen an die Behörden sich gewandt haben und auf die Landstände verwiesen sind, dadurch allein wird unser Verfassungswerk gefördert. Daher war und ist vor allen Dingen die Wahlordnung zu berathen, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe. Während der Wahlen kann dann, damit nicht ein zweiter todtgeborener Entwurf (den gegebenen hat man indeß mit Unrecht für in allen Theilen unannehmbar erklärt) das Werk aufhalte, eine Regierungskommission mit einigen wenigen Abgeordneten die vollständige Verfassung ohne den Aufenthalt einer parlamentarischen Discussion, die jetzt den Landständen gebührt, berathen und ausarbeiten.

Nun aber sind mit formellen Fragen, mit Berathungen über theoretische Ansichten, die erst, wenn der praktische Einfluß vollständig übersehen werden kann, zur Prüfung kommen dürfen, und mit Landesangelegenheiten, die der Verfassung ganz fremd sind, die Sitzungen ausgefüllt und das Verfassungswerk ist in der That um nichts gefördert, vielmehr die Aussicht gegeben, daß, wenn nicht ein anderer Weg eingeschlagen wird, die Berathungen noch mehrere Wochen dauern, von denen nebenbei jeder Tag dem Lande 100 Thlr. kostet.

Da wir noch in den Anfängen des politischen Lebens uns befinden, so mag es entschuldigt werden, daß ein Abgeordneter, nachdem schon der Verfassungsentwurf durch Aclamation abgelehnt war, noch in einem ausführlichen Vortrage nachwies, warum derselbe nicht annehmbar gewesen sei, und daß ein Anderer über die Redaction des Protocolls in einem unbedeutenden Punkte mit vielen Worten reclamirte. In der Hauptsache sollte aber doch die Versammlung, welche sich ja nicht die Bedeutung einer constituirenden beilegen darf, über ihre Mission nicht im Unklaren sein.

Bleibe sie dies, so wäre es Pflicht der Regierung, mit Entschiedenheit die sofortige Berathung der Wahlordnung zu beantragen, und wenn darauf nicht eingegangen würde, die Wahlordnung nach Anlage 4. des ersten Protocolls ohne weitere Berathung der Abgeordneten provisorisch zu erlassen, damit das Land seine Volkvertreter bald möglichst in Wirksamkeit treten sehe, denn dies thut vor Allem auch zur Beruhigung der Gemüther Noth, und Alles, was dieser Zeitpunkt aufschiebt, kann vom Volke nur gemißbilligt werden.

### Kleine Chronik.

Zur Nußanwendung. — „Herr, willst du, daß wir hingehn und das Unkraut ausjäten?“ sprachen die Knechte zum Hausvater; der aber sprach: „Mein! damit ihr nicht auch den Weizen mit ausjätet, laffet beides wachsen bis zur Zeit der Ernte, dann sollen die Schnitter das Unkraut verbrennen, den Weizen aber sammeln in die Scheunen.“

Nachträgliche Wahlen zur Abgeordneten-Versammlung. — In der Stadt Oldenburg sind für die nach Frankfurt abgehenden Hofr. v. Büttel und Obergerichts-Anwalt Hüder der Dr. Großkopff und Rathsherr Schröder wieder gewählt worden. Für den Oberappellationsrath Lappehorn tritt der neu gewählte Erbsatzmann Advokat Brägelmann zu Bedtha ein.

In unserer Abgeordneten-Versammlung zeigt sich offenbar ein Mangel an mehreren Parteiführern. Die meisten Anwesenden stimmen regelmäßig mit Mölling.

### Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Pastor Gröning.	„ 9/2 „
Nachm.-Pred.: Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{4}$  Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 10. Mai.

1848.

N<sup>o</sup>. 38.

### Absolutes Veto.

Das constitutionelle Königthum ist eine Regierungsform, die auf einer historisch gegebenen Grundlage aufgerichtet ist.

Hätte man nur nach der Theorie, ohne Berücksichtigung gegebener Verhältnisse, irgend eine Staatsform wählen können, so würde man in unsern Tagen gewiß nicht gerade die constitutionelle Monarchie genommen haben. Die absolute Monarchie, wie die Republik, sind Staatsformen, die sich offenbar durch Einfachheit und Consequenz vor dieser auszeichnen.

Warum haben sich aber selbst, dem Princip nach, aufrichtige Republikaner derselben angeschlossen, warum erklären sie sich fast einstimmig gegen die Aufstellung einer Republik in Deutschland? — Weil sie einsehen, daß bei weitem der größte Theil des Deutschen Volks noch an dem monarchischen Principe festhält, weil sie einsehen, daß wenigstens die monarchische Form bis weiter noch beibehalten werden müsse, um blutigen Bürgerkriegen auszuweichen. Nur das Wesen der Republik wollen sie, einstweilen in der Form der Monarchie, festhalten, d. i. in einer constitutionellen Monarchie.

Das Wesen der Republik besteht nun in der Freiheit und Selbstständigkeit der Staatsbürger, d. i. in dem Steuerbewilligungsrecht, in dem Rechte der entscheidenden Zustimmung über Gesetze, in der Gleichheit vor dem Gesetze zc., in all den Rechten,

welche auch in der constitutionellen Monarchie den Staatsbürgern garantirt werden.

Die Form der Republik hat das Eigenthümliche, daß auch die letzte Entscheidung, die oberste Gewalt, von dem Willen des Volkes selbst formell abhängig ist, daß selbst das Haupt der Regierung von dem Volke erwählt, nur als Organ, nur als Beamter desselben erscheint.

Ganz anders ist die Form in der Monarchie.

1. Hier ist in den meisten Monarchien (in allen Deutschen) das Staatsoberhaupt nicht durch den Willen des Volkes, sondern durch seine Geburt, in Folge des Erbrechtes, eingesetzt.

2. Hier erscheint das Oberhaupt des Staates nicht als der erste Beamte, nicht bloß als der Repräsentant desselben, sondern gleichsam als die Personification des Staates, als der persönliche Staat. — In seinem Namen werden Gesetze erlassen, in seinem Namen werden dieselben ausgeführt; seinen Namen tragen alle Institutionen des Staates zc. — mit einem Worte: er gilt nicht als in, sondern als über dem Volke stehend; — und darum eben ist seine Person unverleßlich.

Will man nun noch überhaupt eine Monarchie, auch nur eine constitutionelle, selbst nur die Form einer Monarchie, so darf man meiner Ansicht nach den Fürsten das absolute Veto nicht nehmen. Denn so wie man feststellt, daß der Wille des Volkes nicht nur gesetzlich beschränkend, hemmend und moralisch zwingend sei, sondern auch formell gesetzlich über

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

